

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/08 B

L 11 KR 1749/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 1408/06 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
4.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger bei der Beigeladenen zu 4. im Zeitraum vom 1.1.1988 bis zum 31.12.1999 versicherungspflichtig beschäftigt war. Die beklagte Krankenkasse stellte fest, dass der Kläger seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 4. im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt habe. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abgewiesen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 4.12.2007 zurückgewiesen. Es hat dabei offen gelassen, ob die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist, und die Klage für jedenfalls nicht begründet gehalten.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 1. Der Kläger macht sinngemäß Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 7 Der Kläger rügt zunächst sinngemäß einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen Vorschriften des Prozessrechts, nach denen die Prozessvoraussetzungen der Klage in jeder Lage des Verfahrens vor einer Sachentscheidung vorab von Amts wegen geprüft werden müssen. Einen hierin möglicherweise liegenden, entscheidungserheblichen Verfahrensmangel hat der Kläger jedoch nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Insoweit fehlen bereits die nötigen Darlegungen dazu, warum das Berufungsurteil auf einem solchermaßen angenommenen Verfahrensmangel beruhen kann, also die Möglichkeit besteht, dass das LSG ohne den Verfahrensverstoß zu einem dem Kläger sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang vorträgt, anderenfalls liefe der jeweilige Kläger Gefahr, ein für ihn (auch) kostenpflichtiges Berufungsurteil zu kassieren, "obschon er materiell im Recht ist/wäre", und diese Schlussfolgerung auch für seinen Fall zieht, verkennt er, dass ihm das Berufungsgericht in der Sache gerade nicht Recht gegeben, sondern die angefochtenen Bescheide der Beklagten für rechtmäßig gehalten hat. Darüber hinaus fehlen jegliche Darlegungen des Klägers dazu, warum sein Rechtsschutzbedürfnis - entgegen der etwa vom SG vertretenen Auffassung - gegeben sein und die Klage deshalb zulässig sein soll. Solcher Darlegungen bedarf es jedenfalls, will der Kläger eine inhaltliche Prüfung seiner Klage und eine ihm in der Sache günstigere Entscheidung erreichen.
- 8 Soweit der Kläger darauf hinweist, die seinerzeitige Berichterstatteerin, die den Rechtsstreit für den Senat aufzubereiten vorgesehen gewesen sei und auch den Erörterungstermin abgehalten habe, sei an der schlussendlichen Entscheidungsfindung und Entscheidung nicht beteiligt gewesen, sondern an ihrer Stelle ein anderer Richter/eine andere Richterin, und geltend macht, dieser Umstand "komme in diesem Zusammenhang erschwerend hinzu" und "daran leide das Berufungsurteil", hat der Kläger einen Verfahrensmangel ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Der Kläger hat bereits offen gelassen, ob er hierin überhaupt einen Verfahrensmangel sieht. Darüber hinaus hat es der Kläger unterlassen, einen solchen Verfahrensmangel unter Hinweis auf die ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darzutun und aufzuzeigen, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt ein solcher angenommen werden soll.
- 9 Zu einem sinngemäß gerügten Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) des Berufungsgerichts fehlen jegliche Darlegungen des Klägers.
- 10 2. Wie sich insbesondere aus den Ausführungen unter 3. und 4. der Beschwerdebegründung ergibt, übt der Kläger ausschließlich inhaltliche Kritik an der Entscheidung des LSG. Auf die etwaige Unrichtigkeit eines Berufungsurteils im Einzelfall kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)